



Zwischen- staatliche Regelungen mit Mazedonien

Wir sichern Generationen!
Die gesetzliche Rentenversicherung



Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Abteilung Grundsatz
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 86527240
Internet: www.bfa.de
E-Mail: bfa@bfa.de
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: Werbedruck GmbH Horst Schreckhase, Spangenberg

S4040 (bisher 3.9145)
8. Aufl. - 10/04 - 5 000 - NA

(14833/04 - 100)

Diese Broschüre wurde auf Recycling-Papier gedruckt.

Das finden Sie in dieser BfA-Information

Ein Wort voraus	Seite	2
Allgemeines	Seite	2
Für wen gilt das Abkommen?	Seite	2
Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	Seite	2
Freiwillige Versicherung	Seite	4
Beitragsersatzung	Seite	4
Renten	Seite	6
Zahlung von Renten ins Ausland	Seite	9
Kranken- und Pflegeversicherung	Seite	11
Rehabilitation	Seite	13
Verbindungsstellen und Träger	Seite	14
Anfragen	Seite	16

Ein Wort voraus

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit vielen Staaten Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit geschlossen. Diese BfA-Information erläutert das Abkommen mit Mazedonien. Sie gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Abkommens und ihre Auswirkungen auf das deutsche Rentenrecht.

Allgemeines

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die mazedonische Regierung haben am 08.07.2003 ein Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet, das am 01.01.2005 in Kraft getreten ist. Der Text dieses Abkommens und der der Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen sind deutscherseits im Bundesgesetzblatt (BGBl. II 2004, S. 1066 ff.) veröffentlicht, und zwar in den Amtssprachen beider Vertragsstaaten.

Dieses Abkommen löst seit dem 01.01.2005 das bis dahin von beiden Staaten weiterhin angewandte deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen von 1968 ab.

Für wen gilt das Abkommen?

Das Abkommen gilt für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Beitragszeiten in der deutschen oder mazedonischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls einbezogen sind Hinterbliebene, die Rechte von diesen Personen ableiten. Einige Regelungen des Abkommens gelten indes nur für deutsche und mazedonische Staatsangehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Achten Sie bitte in den Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt.

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Die Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich allein nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet die Beschäftigung ausgeübt wird. Wird eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt, so ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ausschließlich nach deutschen Rechtsvorschriften zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die mazedonischen Vorschriften finden dagegen keine Anwendung. Wird die Beschäftigung in Mazedonien ausgeübt, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach mazedonischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen folgende Ausnahmen vor:

1. Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine zeitlich befristete Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so richtet sich die Versicherungspflicht während der ersten 24 Kalendermonate nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat. Entsprechendes gilt für selbständig Tätige.

2. Arbeitnehmer auf Seeschiffen und im öffentlichen Dienst

Von der Darstellung der Sonderregelungen für diese Personenkreise wird abgesehen. In welchen Fällen hier die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden sind, teilen wir im Einzelfall auf Anfrage mit.

3. Ausnahmereinbarung

Die zuständige Behörde des Vertragsstaates (bzw. die von ihr bezeichnete Stelle - in Deutschland die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn -), dessen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht anzuwenden wären, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates bzw. der von ihr bezeichneten Stelle die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen. In diesen Fällen finden die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anwendung, als würde die Beschäftigung dort ausgeübt werden. Die Befreiung muss gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw. vom selbständig Tätigen bei der zuständigen Behörde des Staates bzw. bei der von ihr bezeichneten Stelle beantragt werden, dessen Rechtsvorschriften dem Grunde nach anzuwenden wären.

Durch die Regelung soll den Versicherten in bestimmten Ausnahmefällen eine sachgerechte und den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragende Gestaltung des Versicherungslebens ermöglicht werden. Die Ausnahmereinbarung wird regelmäßig nur für künftige Zeiten abgeschlossen.

Es ist daher ratsam, den Antrag auf eine Ausnahmereinbarung rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im anderen Vertragsstaat zu stellen.

4. Hinweis

Die Regelungen im Abkommen über die Versicherungspflicht gelten außer für die Rentenversicherung auch für die Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Arbeitslosenversicherung. Nähere Auskünfte für diese Versicherungszweige erteilen die zuständigen Träger.

Freiwillige Versicherung

1. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung zahlen.

Mazedonische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichem Aufenthalt in einem ausländischen EU-Mitgliedstaat haben, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser mindestens einen Beitrag wirksam gezahlt haben. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Mazedonien bzw. im übrigen Ausland sind **mazedonische Staatsangehörige** bei einer Vorbeitragsleistung von mindestens 60 Monaten deutscher Beitragszeiten zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Flüchtlinge und **Staatenlose** können sich unter den gleichen Bedingungen freiwillig versichern, jedoch nur, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mazedonien haben.

3. Näheres zur freiwilligen Versicherung

Nähere Informationen über die Beitragshöhe sowie über die Durchführung der freiwilligen Versicherung und die Zahlung der Beiträge bei Auslandsaufenthalt enthält die BfA-Information „Die freiwillige Versicherung bei Aufenthalt im Ausland“.

Freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr müssen **spätestens** bis zum 31.03. des Folgejahres gezahlt werden; sollen Beiträge z.B. für das Jahr 2005 gezahlt werden, müssen die Beiträge bis spätestens 31.03.2006 überwiesen sein.

Beitragerstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auf Antrag die vom Versicherten getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Sind bereits Leistungen - z.B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – erbracht worden, können nur die danach gezahlten Beiträge erstattet werden.

Eine Beitragerstattung ist ausgeschlossen, wenn bereits eine mazedonische Rente bezogen wird und der mazedonische Rentenanspruch nur durch Zusammenrechnung mit deutschen Versicherungszeiten entstanden ist.

1. Arten der Beitragerstattung

1.1 Beitragerstattung an Personen, die weder pflichtversichert noch zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind

Mazedonische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können eine Beitragerstattung nicht erhalten.

Mazedonische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands und der übrigen EU-Mitgliedstaaten (z.B. Mazedonien, USA) können auf Antrag eine Beitragerstattung erhalten, wenn weniger als 60 Kalendermonate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt worden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung Deutschlands, Mazedoniens, Bosnien-Herzegowinas, Großbritanniens, Kroatiens, Serbien-Montenegros, Sloweniens oder der Türkei besteht. Außerdem müssen seit dem Entfallen der deutschen Versicherungspflicht oder der Versicherungspflicht eines dieser vorgenannten Staaten 24 Kalendermonate vergangen sein.

Versicherte, die eine Beitragerstattung erhalten können, sollten vor der Stellung des Erstattungsantrages prüfen, ob sie unter Zusammenrechnung von deutschen und mazedonischen Zeiten nicht bereits einen deutschen Rentenanspruch haben. Weitere Informationen enthält die BfA-Information „Die Beitragerstattung in das Ausland“.

1.2 Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Einen Anspruch auf Beitragerstattung haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben. Ob die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und mazedonischen Zeiten zu prüfen.

1.3 Hinterbliebene

Einen Anspruch auf Beitragerstattung haben die Witwe, der Witwer oder die Waisen eines Versicherten, wenn wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht gegeben ist. Ob die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, ist unter Zusammenrechnung von deutschen und mazedonischen Zeiten zu prüfen. Zusätzliche Voraussetzung bei Halbweisen ist, dass eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist.

2. Folgen der Beitragerstattung

Mit der Beitragerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zeiten von der Beitragerstattung ausgeschlossen sind.

3. Näheres zur Beitragserstattung

finden Sie in der BfA-Information „Die Beitragserstattung in das Ausland“.

Renten

1. Zusammenrechnung deutscher und mazedonischer Zeiten für den Rentenanspruch

Nach dem Abkommen werden neben den deutschen auch mazedonische Versicherungszeiten für die Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Dadurch können Rentenansprüche entstehen, die allein mit deutschen Zeiten nicht gegeben sind.

So werden für die Erfüllung der Wartezeiten die nach deutschem und mazedonischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten zusammengerechnet, wenn sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Soweit das deutsche Recht für den Rentenanspruch neben der Erfüllung der Wartezeit das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb eines festgelegten Zeitraumes fordert, kann auch diese Voraussetzung mit entsprechenden mazedonischen Pflichtbeiträgen erfüllt werden.

Die Zusammenrechnung deutscher und mazedonischer Versicherungszeiten ist - unabhängig von der Staatsangehörigkeit – für alle Personen möglich, die solche Zeiten zurückgelegt haben.

2. Einzelheiten zu den deutschen Rentenarten

finden Sie in der

- BfA-Information „Renten an Versicherte wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“
- BfA-Information „Altersrenten, – Rentenarten und Rentenbeginn“
- BfA-Information „Renten an Hinterbliebene, Erziehungsrente“.

3. Einzelheiten zu den mazedonischen Rentenarten

bitten wir beim mazedonischen Versicherungsträger zu erfragen. Die Anschrift entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Verbindungsstellen und Träger“.

4. Zwei Rentenansprüche

Die Zusammenrechnung der deutschen und mazedonischen Versicherungszeiten für die Erfüllung von Rentenansprüchen führt nicht etwa zu einer deutsch-mazedonischen Gesamrente. Im Rentenfall haben vielmehr beide Staaten getrennt zu prüfen,

ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Sind die jeweiligen Rentenanspruchsvoraussetzungen in beiden Staaten erfüllt, so erhalten Sie eine Rente sowohl vom deutschen als auch vom mazedonischen Rentenversicherungsträger.

Erfüllen Sie die Anspruchsvoraussetzungen hingegen nur in einem der beiden Staaten, so erhalten Sie auch nur eine Rente aus diesem Staat.

Die Höhe der deutschen Rente wird allein aus den deutschen Zeiten berechnet. Die Höhe der mazedonischen Rente beruht allein auf den mazedonischen Zeiten.

5. Rentenbeginn und Rentenantrag

5.1 Allgemeines

Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung Mazedoniens werden regelmäßig nur auf Antrag geleistet. In der deutschen Rentenversicherung beginnen Renten aus eigener Versicherung in der Regel mit dem 1. des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Dies jedoch nur dann, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wird der Rentenantrag später gestellt, so beginnt die Rente erst mit Beginn des Antragsmonats.

Der Zeitpunkt der Rentenantragstellung ist also für den Rentenbeginn von erheblicher Bedeutung.

Beispiel

Vollendung des 65. Lebensjahres am	03.02.2005 (Monat zu dessen Beginn die Voraussetzungen für die Altersrente wg. 65. Lbj. erfüllt sind, ist somit der Monat März 2005)
Bei Antragstellung vor dem 01.06.2005	beginnt die deutsche Altersrente am 01.03.2005
Bei Antragstellung nach dem 31.05.2005 (z.B. 12.06.2005)	beginnt die deutsche Altersrente mit Beginn des Antragsmonats (z.B. 01.06.2005)

Abweichend hiervon wird

- eine auf Zeit gewährte **Rente wegen Erwerbsminderung** erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der geminderten Erwerbsfähigkeit gezahlt. Erfolgt die

Antragstellung später als sieben Kalendermonate nach dem Eintritt der geminder- ten Erwerbsfähigkeit, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

- eine **Hinterbliebenenrente** – mit Ausnahme der Witwenrente und Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten – ggf. rückwirkend bis zu 12 Ka- lendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, gezahlt.

Eine Witwen- oder Witwerrente aus der Rentenanwartschaft eines vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten wird frühestens vom Ablauf des Kalendermo- nats an gezahlt, in dem die Rente beantragt wird.

5.2 Rentenantragstellung

Wenn Sie sowohl in Deutschland als auch in Mazedonien Versicherungszeiten zurück- gelegt haben, reicht es grundsätzlich aus, nur in einem dieser beiden Staaten einen Rentenantrag zu stellen.

Ein in Deutschland gestellter Rentenantrag gilt gleichzeitig auch als Antrag auf ent- sprechende Leistung nach den mazedonischen Rechtsvorschriften. Im umgekehrten Fall gilt jeder Antrag auf eine mazedonische Leistung ebenfalls als Antrag auf eine entsprechende deutsche Leistung.

Eine Besonderheit ist bei einem Altersrentenantrag zu beachten (nicht hingegen bei Anträgen auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Rente an Hinterblie- bene). Das Abkommen sieht nämlich vor, dass der Antragsteller – allerdings nur, wenn er dies ausdrücklich beantragt – den Antrag auf Rente wegen Alters allein auf einen der beiden Staaten beschränken kann. Auf diese Weise kann er bestimmen, dass er aus Mazedonien bereits eine deutsche Rente erhalten möchte, aus Deuts- chland jedoch noch nicht; oder umgekehrt. Beschränken Sie Ihren Antrag auf Altersren- te, müssen Sie jedoch später die Altersrente, deren Inanspruchnahme Sie aufgescho- ben haben, erneut beantragen.

Bitte **beachten** Sie, dass sich in Mazedonien aufgrund der dortigen nationalen Rege- lungen durchaus ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann. Zudem kennt das mazedonische Recht als Hinterbliebenenrente die sog. Elternrente, eine Rentenleistung, die es im deutschen Recht nicht gibt.

Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, emp- fehlen wir Ihnen, sich mit dem mazedonischen Versicherungsträger

**FOND NA
PENZISKOTO I INVALIDSKOTO
OSIGURUVANJE NA MAKEDONIJA
Ul. „12 Udarna brigada“ broj 2
1000 Skopje
Mazedonien**

in Verbindung zu setzen, um die Ansprüche nach mazedonischem Recht zu klären und auf die rechtzeitige Antragstellung zu achten.

Zahlung von Renten ins Ausland

1. Allgemeines

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland wird Ihre Rente, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit und der Rentenart, aus allen nach deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen rentenrechtlichen Zeiten ermittelt.

Bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** im Ausland wird die Inlandsrente uneingeschränkt weitergezahlt. Ein vorübergehender Aufenthalt liegt vor, wenn dieser von vornherein zeitlich begrenzt ist, der gewöhnliche (dauernde) Aufenthalt im Inland also beibehalten wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Rentner besuchshalber Deutschland verlässt oder eine Waise vorübergehend an einer ausländischen Universität studiert. Ein Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr wird ohne besondere Nachweise als vorübergehend anerkannt, wenn der Rentner nach Deutschland zurückkehrt.

Für Zeiten des **gewöhnlichen Aufenthalts** im Ausland sind Einschränkungen hinsichtlich des Rentenanspruchs und der Rentenhöhe möglich, die von der Staatsangehörigkeit, der Art der zurückgelegten Zeiten, dem Geburtsdatum, dem Zeitpunkt der Auswanderung und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten abhängen.

Beabsichtigen Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland – also auch nach Mazedonien – zu verlegen, so regen wir wegen der schwierigen Rechtslage bezüglich der Auslandsrentenzahlung an, dass Sie sich an die BfA – Hauptverwaltung in Berlin wenden, damit wir Sie über evtl. Einschränkungen in Ihrer Auslandsrente informieren können. Dies sollte mindestens drei bis vier Monate vor dem Auslandsverzug geschehen. Dabei sollte die Versicherungsnummer, die Staatsangehörigkeit, der beabsichtigte Aufenthaltsort/-staat, die neue Anschrift und soweit schon bekannt die neue Zahlungsverbindung mitgeteilt werden. Auch wenn sich die Rente nicht mindern sollte, benötigt der Rentenversicherungsträger zur Zahlungsumstellung einige Zeit.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt in Mazedonien

Sind die nach deutschem Recht anrechenbaren Beitragszeiten ausschließlich im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland (Stand: 03.10.1990, also einschließlich des Gebietes der ehemaligen DDR) zurückgelegt, und ist der Berechtigte

- Deutscher oder
- mazedonischer Staatsangehöriger oder
- Flüchtling i.S. des Art. 1 des Abk. über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 bzw. des Protokolls vom 31.01.1967 oder

- Staatenloser i.S. des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 oder
- Hinterbliebener dieser Personen hinsichtlich der abgeleiteten Hinterbliebenenanprüche,

so wird die Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland in voller Höhe gezahlt. Hat der Versicherte allerdings auch Beitragszeiten **außerhalb** des Gebietes der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt (z.B. im Sudetenland, nach dem deutschen Fremdrentengesetz – FRG), so kommt es zu Leistungseinschränkungen. Näheres dazu enthält die BfA-Information „Rente bei Aufenthalt im Ausland“.

Berechtigte, die nicht zum vorgenannten Personenkreis gehören, erhalten bei gewöhnlichem Aufenthalt in Mazedonien die Rente nach dem Abkommen nur aus Bundesgebiets-Beiträgen und mit einem 30%igen Abschlag.

Außerdem ist zu beachten, dass Renten wegen Erwerbsminderung sowie andere Renten, bei denen das Vorliegen von Erwerbsminderung Voraussetzung für die Rentengewährung ist, nur unter erschwerten Bedingungen zuerkannt werden. Bei einem Aufenthalt im Inland ist Erwerbsminderung u.a. auch dann anzuerkennen, wenn für einen Berechtigten mit einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Arbeitsmarktsituation ist bei Berechtigten in Mazedonien ohne Bedeutung, d.h., diese können eine Rente nur erhalten, wenn die Erwerbsminderung allein auf ihrem Gesundheitszustand beruht.

Näheres zur Rentenzahlung an sonstige Ausländer bitten wir der BfA-Information „Rente bei Aufenthalt im Ausland“ zu entnehmen.

3. Gewöhnlicher Aufenthalt im sonstigen Ausland

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im sonstigen Ausland erhalten mazedonische Staatsangehörige die Rente wie ein Deutscher.

Andere Personen werden **vom Abkommen** hinsichtlich der Berechnung der Auslandsrente grundsätzlich nicht begünstigt. Sie erhalten daher in der Regel die Rente nur aus den Entgeltpunkten für Bundesgebietsbeitragszeiten und mit einem 30%igem Abschlag.

Näheres dazu enthält die BfA-Information „Rente bei Aufenthalt im Ausland“.

4. Durchführung der Rentenzahlung

Bei einem (erstmaligen) Rentenbeginn ab 01.04.2004 wird Ihnen Ihre deutsche Rente – auch bei einem Aufenthalt in Mazedonien – am Monatsende ausgezahlt.

Bereits laufende Renten, die vor dem 01.04.2004 begonnen haben, werden weiter monatlich im Voraus gezahlt.

Die deutsche Rente kann nach Ihrer Wahl

- auf ein Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) in der Bundesrepublik Deutschland oder
- durch Überweisung auf Ihr mazedonisches Konto

gezahlt werden.

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, einmal im Jahr nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Hierzu wird Ihnen eine vorbereitete Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung übersandt. Bitte kommen Sie der Aufforderung zur Einsendung dieser Bescheinigung in Ihrem eigenen Interesse nach, weil die Zahlung der Rente sonst einstweilen eingestellt werden muss. Die Bescheinigung muss an die

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13500 Berlin

(bei Aufenthalt in den Niederlanden, Renten Service 70143 Stuttgart) oder, falls Sie eine Rente von der Bundesknappschaft in Bochum beziehen, an diese Anstalt zurückgesandt werden.

Kranken- und Pflegeversicherung

1. Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (PflegeV)

1.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und eine bestimmte Vorversicherungszeit in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen, sind in der deutschen KVdR grundsätzlich pflichtversichert. Zeiten in der mazedonischen gesetzlichen Krankenversicherung können für die erforderliche Vorversicherungszeit berücksichtigt werden, soweit sie nicht mit deutschen Krankenversicherungszeiten zusammentreffen.

In der deutschen KVdR pflichtversicherte Personen sind zugleich in der deutschen PflegeV versicherungspflichtig. Sowohl für die KVdR als auch für die PflegeV hat der Rentner Beiträge aus der deutschen Rente zu tragen, die von der Rente einzubehalten sind. Näheres können Sie der BfA-Information „Rentner und ihre Krankenversicherung“ entnehmen.

1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Mazedonien

Für den Antragsteller / Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mazedonien, der

- allein eine deutsche Rente beantragt hat oder bezieht
- nicht in der mazedonischen gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit versichert ist und
- die für die deutsche Pflicht-KVdR erforderliche Vorversicherungszeit – ggf. unter Berücksichtigung mazedonischer Krankenversicherungszeiten – erfüllt,

kommt es zu einer deutschen Pflicht-KVdR. Der Anspruch auf medizinische Versorgung (Sachleistungen) beurteilt sich jedoch nach mazedonischem Krankenversicherungsrecht.

Für die deutsche Pflicht-KVdR hat der Rentner auch Beiträge aus seiner deutschen Rente zu tragen. Dieser Betrag wird von der Rente einbehalten.

Der Berechtigte, der unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen Pflichtmitglied der deutschen KVdR wird, kann die Befreiung hiervon verlangen. Der Antrag muss jedoch binnen dreier Monate nach Beginn der Krankenversicherungspflicht gestellt werden; er kann später nicht widerrufen werden. Der Antrag ist an die zuständige deutsche Krankenkasse zu richten.

Eine Versicherungspflicht in der deutschen sozialen Pflegeversicherung kann dagegen in keinem Fall eintreten.

Beispiel

Herr M. hat nur Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet. Er lebt in Deutschland und ist aufgrund seiner deutschen Rente in der deutschen KVdR und PflegeV pflichtversichert. Herr M. will nunmehr nach Mazedonien verziehen. Er wird in Mazedonien weder eine Beschäftigung ausüben, noch hat er Anspruch auf eine mazedonische Rente.

Die Versicherungspflicht in der **deutschen KVdR** wird für ihn durch die Wohnsitzverlegung nach Mazedonien **nicht beendet**. Damit von ihm – im Falle der Krankheit – die medizinischen Versorgungsleistungen nach mazedonischem Recht in Anspruch genommen werden können, benötigt er von der deutschen gesetzlichen Krankenkasse, bei der er versichert ist, eine gesonderte Anspruchsbescheinigung.

Die Versicherungspflicht in der **deutschen PflegeV** endet hingegen aufgrund der Wohnsitzverlegung. Wegen einer evtl. Weiterversicherung in der deutschen PflegeV für Zeiten des Wohnsitzes in Mazedonien (nach § 26 Abs. 2 SGB XI) gibt die deutsche Pflegekasse, bei der die PflegeV bisher bestand, Auskunft.

2. Freiwillige / private Krankenversicherung

2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Bezieher einer deutschen Rente, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und die

- freiwilliges Mitglied der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung

oder

- privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt¹

und

- nicht in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Aufwendungen für diese Krankenversicherung. Näheres über diesen Zuschuss ergibt sich aus dem Merkblatt der BfA über die Krankenversicherung der Rentner.

2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt in Mazedonien

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in Mazedonien wird grundsätzlich ein Zuschuss zu einer privaten Krankenversicherung nicht gezahlt. Eine Ausnahme kann sich aufgrund des Abkommens nur für Deutsche, mazedonische Staatsangehörige, Flüchtlinge, Staatenlose sowie ihre Hinterbliebenen ergeben. Diese Personen können auf Antrag einen Zuschuss zu einer Krankenversicherung bei einem (privaten) Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht unterliegt¹, erhalten².

Eine freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist bei gewöhnlichem Aufenthalt in Mazedonien nicht zulässig.

Rehabilitation

Eine wesentliche Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe. Zu diesen gehören insbesondere Leistungen zur **medizinischen Rehabilitation** und zur **Teilhabe am Arbeitsleben**.

¹ oder der Aufsicht eines anderen Staates unterliegt, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408 / 71 anzuwenden ist (wie bspw. Spanien, Schweiz, Norwegen).

² Zur Frage, ob ein privates Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Aufsicht (oder der Aufsicht eines anderen Staates unterliegt, in dem die Verordnung [EWG] Nr. 1408 / 71 anzuwenden ist) unterliegt, bei gewöhnlichem Aufenthalt in Mazedonien einen Krankenversicherungsschutz anbietet bzw. für den Fall der Wohnsitzverlegung von Deutschland nach Mazedonien weiterhin aufrechterhält, können wir keine Auskunft erteilen.

Der Anspruch auf diese Leistungen ist an die Erfüllung persönlicher und versicherungsrechtlicher Voraussetzungen geknüpft.

Soweit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen eine Mindestversicherungszeit fordern, werden die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten (hier deutsche und mazedonische Versicherungszeiten), die nicht auf dieselbe Zeit entfallen, zusammengerechnet.

Bei Berechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (also auch in Mazedonien) kann sich ein Anspruch auf die o.a. Leistungen darüber hinaus nur dann ergeben, wenn für sie für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt oder nur deshalb nicht gezahlt worden sind, weil sie im Anschluss an eine nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit arbeitsunfähig waren.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Regel in Deutschland erbracht.

Verbindungsstellen und Träger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen und für die Beantwortung von Anfragen im Rahmen des deutsch-mazedonischen Abkommens sind folgende Verbindungsstellen bzw. Sonderanstalten:

In Deutschland

- die Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte
10704 Berlin
Internet: www.bfa.de

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Angestellten, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt worden ist und sich eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

- die Landesversicherungsanstalt
Niederbayern-Oberpfalz
84024 Landshut
Internet: <http://www.lva-landshut.de>

als Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt worden ist und sich eine andere Zuständigkeit nicht ergibt,

- die Bundesknappschaft
Hauptverwaltung Bochum
44781 Bochum
Internet: <http://www.bundesknappschaft.de>
als Verbindungsstelle der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist,
- die Bahnversicherungsanstalt
– Hauptverwaltung –
Galvanistr. 31
60486 Frankfurt
Internet: <http://www.bahnva.de>
wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter der Deutschen Bahn oder einer in § 3 ihrer Satzung aufgeführten Stelle zuletzt Beiträge an die Bahnversicherungsanstalt gezahlt hat,
- die Seekasse
20404 Hamburg
Internet: <http://www.see-bg.de>
wenn der Versicherte als Arbeiter oder Angestellter in der Seefahrt oder als Seelotse den letzten Beitrag zur Seekasse gezahlt hat. Im Leistungsfall ist die Seekasse zuständig für Arbeiter, wenn sie fünf Jahre Beitragszeiten aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung haben, für Angestellte und Seelotsen, wenn sie einen Beitrag zur Seekasse gezahlt haben.

Hinweis

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit sind vereinfacht dargestellt worden. Ihre Anfrage oder Ihr Antrag wird stets an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Nachteile ergeben sich für Sie nicht, wenn eine Anfrage oder ein Antrag bei einem im Einzelfall nicht zuständigen Rentenversicherungsträger eingeht.

in Mazedonien

- FOND NA
PENZISKOTO I INVALIDSKOTO
OSIGURUVANJE NA MAKEDONIJA
Ul. „12 Udarna brigada“ broj 2
1000 Skopje
Mazedonien.

Rentenbewerber in Deutschland mit Leistungsansprüchen aus der mazedonischen Rentenversicherung sollen ihren Antrag bei der zuständigen deutschen Verbindungsstelle einreichen.

Rentenbewerber aus Mazedonien mit Leistungsansprüchen aus der deutschen Rentenversicherung sollen ihren Antrag bei der mazedonischen Verbindungsstelle einreichen.

Die Stellung des Antrages bei einer amtlichen Vertretung (Botschaft/ Konsulat) oder direkt beim zuständigen Träger ist ebenfalls möglich.

Anfragen

Die angesprochenen **BfA-Informationen** können Sie bestellen beim **Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**,

Postanschrift: 10704 Berlin.

Die BfA ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen der vorliegenden BfA-Information hinausgehen. Diese Anfragen richten Sie bitte an die

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

10704 Berlin.

Geben Sie bitte Ihre Versicherungsnummer (VSNR) und – soweit vorhanden und bekannt – das Bearbeitungskennzeichen (BKZ) an. Sollten Sie noch keine VSNR erhalten haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Fragen, die ausschließlich das **mazedonische Recht** betreffen, bitten wir direkt an den **mazedonischen Versicherungsträger** zu richten. Seine Anschrift lautet:

- **FOND NA**
- PENZISKOTO I INVALIDSKOTO**
- OSIGURUVANJE NA MAKEDONIJA**
- Ul. „12 Udarna brigada“ broj 2**
- 1000 Skopje**
- Mazedonien.**